

Kantonsratsbeschluss

Vom 4. März 2009

Nr. RG 172/2008

Ergänzungsleistungen für Familien; Änderung des Sozialgesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006¹⁾ und Artikel 22, 71, 74, 94 und 99 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Dezember 2008 (RRB Nr. 2008/2127), beschliesst:

I.

Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 17. Als Buchstabe d^{bis} wird eingefügt:

d^{bis}) Eigenleistungen entsprechend ihrer zumutbaren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen;

Als Titel vor § 81 wird eingefügt:

1. Abschnitt: Ergänzungsleistungen zur Alters, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Als Titel nach § 85 wird eingefügt:

2. Abschnitt: Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien

Als § 85^{bis} wird eingefügt.

§85^{bis}. Anspruchsberechtigte

¹ Personen haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien, wenn sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) sie haben Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton Solothurn und erfüllen diese Voraussetzungen ununterbrochen während 2 Jahren unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung für Familien verlangt wird;
- b) sie leben in häuslicher Gemeinschaft mit Kindern unter 6 Jahren;
- c) sie erzielen ein Bruttoeinkommen
 - 1. bei Familien mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren und

einer erwachsenen Person	von mehr als	7'500 Franken
zwei erwachsenen Personen	von mehr als	30'000 Franken
 - 2. bei Familien ohne Kinder unter 3 Jahren und

einer erwachsenen Person	von mehr als	15'000 Franken
zwei erwachsenen Personen	von mehr als	30'000 Franken

¹⁾ SR 831.30.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ GS 102, 14 (BGS 831.1).

d) die anerkannten Ausgaben nach § 85^{quinquies} übersteigen die anrechenbaren Einnahmen nach § 85^{sexies}.

² Als Kinder im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gelten:

- a) Kinder, zu denen ein Kindsverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht;
- b) Stiefkinder;
- c) Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

³ Lebt ein Elternteil mit einem Partner oder einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder länger als zwei Jahre in häuslicher Gemeinschaft, so werden deren Einkommen zusammengezählt.

Als § 85^{ter} wird eingefügt:

§ 85^{ter}. Anspruchskonkurrenz

¹ Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur AHV und zur IV schliesst den Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien aus.

² Hat mehr als eine Person für das gleiche Kind Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge der Person zu, welche:

- a) die Obhut inne hat;
- b) die elterliche Sorge innehat und sofern diese gemeinsam ausgeübt wird, der Mutter;
- c) dauernd und unentgeltlich für das Kind aufkommt.

Als § 85^{quater} wird eingefügt:

§ 85^{quater}. Berechnung und Höhe der jährlichen Ergänzungsleistung

¹ Die jährliche Ergänzungsleistung für Familien entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anerkannten Einnahmen übersteigen, darf aber im Kalenderjahr das Doppelte des jährlichen Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG nicht überschreiten.

² Zählt die Familie mehr als zwei Kinder, wird der Höchstbetrag im Sinne von Absatz 1 um 5'000 Franken für jedes weitere Kind hinaufgesetzt.

³ Besteht der Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien nicht während eines ganzen Jahres, so wird der Höchstbetrag nach Massgabe der Anspruchsdauer begrenzt.

⁴ Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Familie werden zusammenge-rechnet.

⁵ Zur Familie gehören:

- a) die anspruchsberechtigte Person;
- b) die Kinder nach § 85^{bis};
- c) der Ehegatte, wenn die Ehe nicht gerichtlich getrennt ist;
- d) andere Personen, die zu den Kindern im Sinne von § 85^{bis}
 - 1. ein Verwandtschafts- oder Pflegeverhältnis haben und mit ihnen in häuslicher Gemein-schaft leben;
 - 2. kein Verwandtschafts- oder Pflegeverhältnis haben, aber mit ihnen länger als zwei Jahre in häuslicher Gemeinschaft leben.

Als § 85^{quinquies} wird eingefügt:

§ 85^{quinquies}. Anerkannte Ausgaben

¹ Die anerkannten Ausgaben richten sich nach Artikel 10 ELG. Zusätzlich berücksichtigt werden die nachgewiesenen Kosten für die externe Betreuung von Kindern unter 6 Jahren bis maximal 6'000 Franken je Kind.

² Der Regierungsrat kann den Betrag für den Lebensbedarf und den Betrag für die Mietzinsaus-gaben jeweils um maximal 20 Prozent vermindern.

Als § 85^{sexies} wird eingefügt:

§ 85^{sexies}. Anrechenbare Einnahmen

¹ Folgende Beträge werden pro Jahr immer als Nettoerwerbseinkommen angerechnet:

- a) bei Familien mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren und

einer erwachsenen Person	10'000 Franken
zwei erwachsenen Personen	40'000 Franken
- b) bei Familien ohne Kinder unter 3 Jahren und

einer erwachsenen Person	20'000 Franken
zwei erwachsenen Personen	40'000 Franken

² Das tatsächlich erzielte jährliche Nettoerwerbseinkommen, welches über den Beträgen nach Absatz 1 liegt, wird bis zu nachstehenden Beträgen zu 80 Prozent angerechnet:

- a) 10'000 Franken bei Familien mit einer erwachsenen Person;
- b) 20'000 Franken bei Familien mit zwei erwachsenen Personen.

³ Vom gesamten Reinvermögen der Familie wird ein Zehntel angerechnet, soweit es 40'000 Franken übersteigt; bewohnt die Familie ein Eigenheim, kommen die Bestimmungen der EL zur AHV/IV zur Anwendung.

⁴ Im Übrigen ist Artikel 11 ELG anwendbar.

Als § 85^{septies} wird eingefügt:

§ 85^{septies}. Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 83 und 84 dieses Gesetzes.

§ 172. In Buchstabe b wird als Ziffer 5 angefügt:

5. Die Auswirkungen der Ergänzungsleistungen für Familien nach §§ 85^{bis} ff. für die Gesamtheit der Einwohnergemeinden kostenneutral berücksichtigt werden.

II.

Diese Änderungen treten auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und gelten 5 Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III.

Das Geschäft wird dem obligatorischen Referendum unterstellt.

Im Namen des Kantonsrats

Christine Bigolin Ziörjen
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Verteiler

Departement des Innern (5)
Amt für soziale Sicherheit (5, Ablage, WAL)
Staatskanzlei (ENG, STU, SAN)
BGS
GS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (179/2009)